Salzlandkreis

Der Landrat



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
15.10.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit

Salzlandkreis

FD 30 Ausländer- und Asylrecht

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr	
Vorname und Name	
Sepehr Kordbatsche	
Straße und Hausnummer DrWilhelm-Feit-Str. 26	
PLZ Ort	
06449 Aschersleben	

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
15.09.2025	33.60.20.21-16974

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Aufhebungsbescheid über Leistungen nach dem AsylbLG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organ	isationseinheit			
Salzlandkreis				
FD 30 Ausländer- und Asylrecht 30.2 Leistungsgewährung				
Ansprechpartner	Standort	Zimmernummer		
Frau Kathe	BBG2	203		
Telefonnummer	E-Mail	I		
03471 684-1319	lkathe@kreis-slk.de	lkathe@kreis-slk.de		
Anschrift (Straße, Hausnummer,	PLZ Ort)			
Friedensallee 25				

06406 Bernburg (Saale)

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 09:00 - 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Dienstag geschlossen Mittwoch

09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Freitag

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Kathe FD 30